- 45. Gegenseitiges Bettbewerbsverbot bei Beränferung eines von zwei in einer Sand befindlichen Geschäften.
  - 1. Wie vollzieht fich der Ubergang der Pflichten aus dem Bettbewerbeverbot bei Beiterveräußerung des einen Gefchafts?

2. Kann die verbotene indirekte Beteiligung an einem Bettbewerbsgeschäft dadurch erfolgen, daß der Geschäftsinhaber die Gründung eines solchen durch seine Angestellten ohne Biberspruch auläßt?

3. Belde Folgen hat es für den Bertragsteil, der dem Bettbewerbsverbote zuwidergehandelt hat, wenn dies and feitens des anderen Teiles geschieht?

**BGB. §§ 320, 328; 56B. §§ 25, 60.** 

II. Zivilsenat. Urt. v. 1. Juli 1919 i. S. R. (KL) w. R. (Bekl). II 562/14.

> I. Landgericht Aachen. II. Oberlandesgericht Coln.

Der Beklagte, ber ein Parfumeriegeschaft in A. betrieb, hatte feine ebenfalls in A. belegene, unter ber Firma A. S. R. betriebene Seifenfabrif burch Bertrag vom 14. Oftober 1908 feinem Sohne übertragen. von bem fie durch Bertrag vom 1. Juli 1911 ber Rläger erwarb. Der Bertrag zwischen Bater und Sohn enthielt in § 7 ein Bettbewerbsverbot, wonach ber Sohn bei Bermeibung einer Bertragsstrafe von 10 000 M fich verpflichtete, "bem jeweiligen Inhaber" bes väterlichen Geicafts teine Konturren, ju machen, "alfo weber ein Detailgeschaft in ber aleichen ober abnlichen Branche im Regierungsbezirk A. zu errichten. noch fich birekt ober indirekt an ber Errichtung ober Rührung eines folden Geschäfts zu beteiligen". Beiter hieß es: "Diefe Bestimmungen haben aber nur Gultigkeit bem jeweiligen Inhaber bes Detailgeschafts gegenüber, der sich dem Herrn H. R. (b. i. bem Cobn) in gleicher Beise und unter gleicher Bertragsftrafe verpflichtet, ihm beim Betriebe ber Seisenfabrik keine Konkurrenz zu machen." Der Vertrag bes Sohnes mit bem Rlager vom 1. Juli 1911 bestimmte in § 11, bag ber Rlager in "bie Berpflichtungen und Rechte" bes Sohnes R. gegenüber feinem

Bater, "bie wie folgt lauten," eintrete. Es folgte eine wörtliche Ab-

schrift bes § 7 bes Bertrags vom 14. Oftober 1908.

Als ber Kläger gegen ben Beklagten eine an sich unstreitige Forberung einklagte, rechnete ber Beklagte mit einer Gegensorberung von 10000 M auf, da ihm dieser Betrag als Bertragsstrase wegen Zuwiderhandlung des Klägers gegen das Wettdewerdsverbot zustehe. Der Kläger beantragte darauf weiter, sestzustellen, daß dem Beklagten die geltend gemachte Vertragsstrase weder ganz noch teilweise zustehe.

Beibe Borinftanzen wiesen bie Rlage ab. Die Revision bes

Rlagers murbe jurudgemiefen.

Grunbe:

Streitig ift lediglich, ob der Kläger gegen das in den Berträgen vom 14. Oktober 1908 und 1. Juli 1911 zugunsten des Beklagten seitgesetzte Wettbewerdsverdot verstoßen und dadurch die vereindarte Bertragsstrafe verwirkt hat. Das Berusungsgericht bejahi diese Frage.

inbem es im Gegenfat zu bem Rlager annimmt,

1. daß das Wettbewerbsverbot dem Kläger gegenüber Geltung habe, auch wenn der Beklagte sich ihm gegenüber nicht ausdrücklich zur Annahme der entsprechenden, im Schlußsah des § 7 des Bertrags vom 14. Oktober 1908 erwähnten Gegenverpslichtung bereit erklärte,

2. bağ ber Rlager tatfachlich gegen bas Wettbewerbsverbot ver-

ftoßen habe,

3. daß die Behauptungen des Klägers, ber Beklagte selbst habe das Wettbewerbsverbot ihm gegenüber übertreten, unerheblich seien.

Bu 1 fann es einem 3weifel nicht unterliegen, bag nach & 7 bes Bertrags vom 14. Oftober 1908 ber Sohn bes Beklagten als Erwerber ber Kabrik bem Beklagten gegenüber fich verpflichtet hat, ihm als bem Inhaber bes Detailgeschafts feine Ronturrenz zu machen. pflichtung bes Sohnes war, wie bas Berufungsgericht ohne Rechtsirrium annimmt, nicht bavon abhangig gemacht, bag ber Beklagte bem Sohne gegenüber noch irgendwelche andere Erklarung als, die ichon in bem Bertrage enthaltene abgeben wurde. Das Berufungsgericht geht mit bem Landgericht babon aus, daß ber Beklagte seinem Sohne gegenüber icon burch ben Bertrag bom 14. Oftober 1908 unter gleicher Bertragsftrafe bie Berpflichtung eingegangen ift, ihm bei bem Betriebe ber Fabrit teine Konturreng zu machen. Diese Berpflichtung wirb, ba fie mit ausbrudlichen Worten in dem Vertrage nicht ausgesprochen ift. erficitlich auf beren aus bem Inhalte bes Bertrages fich ergebenbe ftillichweigende Übernahme geftust. Gine folde burfte bas Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum baraus entnehmen, daß nach § 7 bes Bertrags ber Sohn mit bem Wettbewerbsberbot nur fur ben Fall ber Übernahme eines gleichen Bettbewerbsverbots zu feinen Gunften feitens

bes Inhabers bes Detailgeschäfts belaftet werden sollte. Diese Übernahme seitens bes Baters einem besonderen noch abzuschließenben Bertrage zu überlaffen, ware, ba nach ber Erklarung beiber Bertragichliefenden das Bettbewerbsverbot zu Laften des Sohnes ohne Aufschub in Rraft treten follte, eine überfluffige Beiterung gewesen. Bielmehr ichloß biefe Erklarung ohne weiteres biejenige ein, bag auch ber Bater fich mit bem entfprechenden Wettbewerbsverbote belafte. Bertraasteile, ber Bater wie ber Sohn, tonnte feine Rechte aus bem au feinen Gunften feftgesetten Wettbewerbsverbot feinem Geschäftsnachfolger übertragen, wie bies feitens bes Sohnes an ben Rlager burch ben Bertrag bom 1. Juli 1911 geschehen ift. Dagegen bing bie Übernahme ber Berpflichtung aus bem Bettbewerbsverbot zugunften bes Vertragsgegners von bem Willen bes Geschäftsnachfolgers ab. Der Bertrag vom 14. Oktober 1908 faßte nur die Übertragung bes Geschäfts bes Baters an einen Nachfolger ins Auge und bestimmte baber, wie bas Berufungsgericht ohne Gesetzerletzung annimmt, lediglich für biesen Nachfolger, bag bas Wettbewerbsverbot zu seinen Gunften nur gelten folle, falls er fich in gleicher Beise verpflichtete, ber Seifenfahrif bes Sohnes keine Konkurrenz zu machen, mabrend ber Bater bereits ftillschweigend diese Berpflichlung übernommen hatte. Diese Auslegung bes § 7 seitens bes Berufungsgerichts verftößt weber gegen den klaren Wortlaut, noch bedurfte fie, da fie aus dem Rusammenhange des Bertrages und seiner rechtlichen Burbigung sich als die allein vernünftige ergibt, einer besonderen Begrunbung.

Der in bem Bertrage vom 1. Juli 1911 vereinbarte Gintritt bes Rlagers in die Berpflichtungen bes Sohnes gegenüber bem Bater aus § 7 bes Bertrags vom 14. Oftober 1908 wird vom Berufungsgericht ohne Berletung bes § 328 BBB. als zugunften bes Beklagten erfolgt angeseben mit ber Wirkung, bag biefer unmittelbar gegen ben Rlager ben Anspruch auf Einhaltung des Wettbewerbsverbots erwarb. Übrigens wurben auf ben Rlager ohne weiteres die Verpflichtungen des Sohnes aus dem Wettbewerbsverbote gemäß § 25 BBB. übergegangen fein, weil ber Klager die durch Vertrag vom 1. Juli 1911 erworbene Seifenfabrik unter ber bisberigen Firma A. S. R. fortgeführt hat (RGA 28b. 68 S. 297. Bb. 72 S. 434). Ebenso ift das Recht aus bem 211 Laften bes Beklagten und zugunften feines Sohnes bestehenben Bettbewerbsverbote auf ben Rlager übergegangen, mithin der Beflagte gugunften bes Rlagers nach § 25 56B. verpflichtet worben, weil in bem Bertrage vom 1. Juli 1911 ber Sohn in die Fortführung der Firma gewilligt hat und Wettbewerbsverbote in der Regel ein Aktivum bes Geschäfts, bessen Betrieb sie förbern sollen, bilben (RBA. Bb. 37 S. 178). Rubem wurde das Recht aus dem Wettbewerbsverbote, welches zu Laften bes Beklagten bestand, von bessen Sohn durch ben in dem Vertrage vom 1. Juli 1911 vereinbarten Eintritt bes Klägers in die Rechte des Sohnes aus § 7 des Bertrags vom 14. Oktober 1908 dem Kläger noch besonders übertragen. Daß der Kläger in § 11 des Bertrags vom 1. Juli 1911 seinen Eintritt in die Rechtsstellung des Sohnes ausdrücklich von der Übernahme der fraglichen Gegenverpslichtung des Betlagten abhängig gemacht habe, ist nicht richtig. Bielmehr ist er in die Berpslichtungen und Kechte, so wie sie zwischen dem Beklagten und

beffen Sohne bestanben, bebingungslos eingetreten.

Ru 2 hat bas Berufungsgericht ohne Gesetzerleitung angenommen. bağ ber Rlager fich indirett fowohl an ber Errichtung wie an ber Fortführung bes von seinen Angestellten S. und Sch. in nächster Nachbarschaft bes Geschäfts bes Beklagten gegrundeten, bemnächft von Sch. allein geführten Konkurrengeschäfts beteiligt hat. Darin, bag ber Rlager bie Grundung biefes Gefcafts burch feine Angeftellten gulieft und nicht von bem ihm nach § 60 50B. zuftehenben Berbietungsrecite Gebrauch machte, durfte bas Berufungsgericht ohne Verlegung non Auslegungsnormen eine inbirette Beteiligung bes Rlagers an ber Errichtung bes Geschäfts erbliden. Gegen ben Willen bes Rlagers tonnte bie Errichtung biefes Ronfurrenzgeschäfts nicht erfolgen. Inbem er fie guließ, fette er eine wesentliche Bebingung ber Errichtung und wirkte auf biefe Beife an ber Errichtung mit, welche Mitwirkung febr wohl bei einer Auslegung gemäß §§ 133, 157 BBB. als indirette Beteiligung angesehen werben konnte.... Das Berusungsgericht burfte auch barin, daß ber Kläger bem Sch. zwecks Abfindung bes S. ein Darleben beschaffte, bas zubem die Abfindungssumme überstieg und so jur Bermehrung ber Betriebsmittel bes Ronfurrenggeichafts biente. ohne Rechtsirrium eine inbirette Beteiliaung bes Rlagers an ber Fortführung biefes Gefcafts erbliden.

Bu 3 hat das Berufungsgericht ausgeführt, die Behauptungen des Mlägers, daß der Beklagte ebenfalls das ihm zugunsten des Klägers obliegende Wettbewerdsverbot übertreten habe, seien unerheblich, weil daraus nur ein Anspruch des Klägers auf Vertragsstrase hergeleitet werden könne. Es ist zutressend, daß die bloße Übertretung des Wettbewerdsverbots seitens des Beklagten den gegen den Kläger begründeten Anspruch auf die Vertragsstrase nicht zu beseitigen vermag. Bei einem gegenseitigen Wettbewerdsverbot besreit nach dem Wesen des gegenseitigen Vertrages (§ 320 BGB.) nicht jede Übertretung des einen Teils den anderen Teil von der Verpssichtung zur Einhaltung des Verbots. Unter besonderen Umständen, wenn die Übertretung eine so schwerwiegende Verletung enthält, daß dem anderen Teile nach Treu und Glauben die weitere Bindung nicht zuzumuten ist, kann dies der Fall sein. Mindestens aber muß derzenige, der eine solche Vesreiung und damit die Besugnis, auch selbst das Wettbewerdsverbot nicht mehr zu

befolgen in Anspruch nimmt, dartun, daß die Übertretung des Gegners der seinigen zeitlich vorausgegangen ist. Da dies im vorliegenden Falle nicht einmal behauptet ist, kann aus der angeblichen Übertretung des Beklagten eine andere Wirkung nicht hergeleitet werden, als daß sie gleichsalls einen Anspruch auf die Bertragsstrase zugunsten des Rlägers erzeugt habe, womit dieser gegen die zugunsten des Beklagten verfallene Bertragsstrase aufrechnen kann. Die dazu erforderliche Aufrechnungserklärung (§ 388 BGB.) hat der Kläger indes nicht abgegeben. Diese Erklärung braucht zwar nicht ausdrücklich zu ersolgen. Sie ist aber in dem Einwande des Klägers, der Beklagte könne schon deshalb keine Konventionalstrase beanspruchen, weil er selbst die Konkurrenzklausel verletzt habe, nicht enthalten."...